

Der Odem ird'scher Männer kann des Herrn  
Geweihnten Stellvertreter nicht entsehn.

Für jeden Mann, den Bolingbroke gepreßt,  
Den Stahl zu richten auf die gold'ne Krone,  
Hat Gott für seinen Richard einen Engel  
Im Himmelsold: mit Engeln im Gesecht  
Besteht kein Mensch; der Himmel schützt das  
Recht!"

Der Bischof von Carlisle ist gleicher Ansicht:

„Der Euch zum König setzte,  
Hat Macht, dabei trotz Allem Euch zu schützen;“  
aber er setzt hinzu:

„Des Himmels Beistand muß ergriffen werden  
Und nicht versäumt; sonst, wenn der Himmel  
will,

Und wir nicht wollen, so verweigern wir  
Sein Anerbieten, Hilf' und Herstellung.“

und der Erfolg gibt dem Könige nicht Recht;  
er unterliegt der Macht, der Einsicht und Klug-  
heit des Empörers Bolingbroke. Sollen wir  
etwa in diesem, wie in tausend andern Fällen,  
wovon die Geschichte meldet, das Urtheil fällen:  
also sei eben doch auf Bolingbroke's, wie immer  
auf der Sieger Seite das wahre, höhere Recht  
gestanden, das Gottesurtheil des Erfolgs, der  
Entscheidung lege Zeugniß dafür ab? Das sei  
ferne! Wenn auch größere Macht in irgend  
einem Sinne, mehr physische oder geistige Kraft,  
mehr Entschiedenheit, Klugheit, Glück, vielleicht  
auch höhere moralische Gefühle und Absichten  
auf Seite des Siegers gesucht werden müssen:  
am Rechte wird dadurch nichts geändert. Die  
thatsächliche Entscheidung des äußern Siegs als  
Probe des Rechts gelten lassen, geziemt kaum  
einer türkischen Philosophie.

Aber wenden wir uns von dem Allgemei-  
nen zu praktischeren Erwägungen. Wie hoch  
man auch die Heiligkeit des Rechts, als einer  
geistigen, sittlichen, göttlichen Macht stellt, so muß  
man doch anerkennen, daß in der Unvollkom-  
menheit und Verworrenheit der menschlichen Ver-  
hältnisse das Recht oft nicht unzweifelhaft her-  
vortritt, daß der Streit zweier Rechtsansprüche  
oft selbst dem Unparteiischsten schwer zu lösen  
ist, daß die Anlegung des Maßstabes des na-  
türlichen oder vernünftigen Rechts an das histo-  
risch gewordene und festgestellte Recht oft selbst  
als schwierig, als gefährlich, ja als Unrecht er-  
scheint; daß über jenen Maßstab selbst Streit

obwaltet. Und ferner; einen praktischen Werth  
hat im Staat, in der Politik, nur dasjenige  
Recht, welches in einer wirklichen Macht wur-  
zelt, durch eine wirkliche Macht, sei diese eine  
physische oder eine geistige, verbürgt ist. Auf-  
gabe des Politikers, nehme er eine Stellung im  
Staat ein, welche er wolle, ist es demnach: dem,  
was er für Recht hält, auch Existenz, d. h.  
Macht und Geltung zu verschaffen; einerseits  
zwar das Recht nie der Macht aufzuopfern,  
andererseits aber auch nicht die Macht über die  
Sphäre des Rechts hinaus auszudehnen, nach  
unrechtmäßiger Macht, oder nach Macht auf un-  
rechtmäßige Weise zu streben. Der weisen und  
rechtlichen Politik stehen gegenüber der feige  
Servilismus, die rechtsvernichtende, revolutionäre  
oder absolutistische Gewaltthätigkeit des politi-  
schen Jesuitismus.

Leibhaftige Veranschaulichungen dieser verschie-  
denen Gesinnungen bietet uns leider das heutige  
Deutschland im Uebermaß, und auch wohl Bei-  
spiele einer Politik, welche mehrere verwerfliche  
Richtungen in sich vereinigt. Wir halten uns  
nicht auf bei Nachweisung der Gelüste der Usur-  
pation, in weiter und enger Sphäre; nicht bei  
den von verschiedensten Seiten her für Zwecke  
von zweifelhaftester Güte angewandten jesuiti-  
schen Mitteln und Practiken; wir versuchen zu-  
nächst nur die Haltung der deutschen Partei,  
unter dem Gesichtspunkt der obgenannten Be-  
griffe, in das richtige Licht zu stellen gegenüber  
gehässigen, thörichten oder perfiden Anklagen von  
verschiedener Seite her.

Revolutionäre Usurpation, gewaltsames An-  
sichreißen einer Macht, zu der sie kein Recht be-  
sessen, wirft man der deutschen Partei, der Mehr-  
heit der Frankfurter Nationalversammlung vor  
von Seiten vieler Regierungen, von Seiten der  
Reaction. Wie man aber auch denken mag  
über den Rechtstitel und den Charakter des  
Vorparlaments, und eine bedeutende Autorität  
legt ihm nur den Charakter einer freilich un-  
endlich wichtigen Privatversammlung bei, und  
des von ihm eingesetzten Fünzigerausschusses:  
so ist dasselbe doch nicht nur moralisch und po-  
litisch gerechtfertigt durch die augenfälligen Ver-  
dienste, die sich dessen besonnene Mehrheit um